

HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN ZUM AKTIONSPLAN

1 ABLAUF DES AUSWAHLVERFAHRENS

In den nachfolgenden Schritten ist der Ablauf des Auswahlverfahrens dargestellt. Für die LEADER-Förderung im Land des Roten Porphyrs wählt die Lokale Aktionsgruppe mit ihrem Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis) im Auswahlverfahren die Vorhaben aus, die gefördert werden sollen.

Das Auswahlverfahren ist kosten- und gebührenfrei.

Vorab

Telefonische Information durch das Regionalmanagement zum Auswahlverfahren und LEADER-Förderung im Land des Roten Porphyrs

Veröffentlichung von Aufrufen (Ankündigung der Stichtage) zu den Auswahlverfahren für die einzelnen Förderbereiche (mit Inhalt, Budget, Fristen und dem Termin der Vorhabenauswahl der LAG)

1. Schritt

Einreichung eines Projektvorschlages durch den Antragsteller beim Regionalmanagement zum Stichtag mit allen notwendigen Unterlagen für das Auswahlverfahren. Dazu besteht u. a. die Möglichkeit die benötigten Formulare von der Website runterzuladen – mit auszufüllendem Projektbogen sowie weiteren notwendigen Unterlagen.

2. Schritt

Nach Ansicht durch das Regionalmanagement wird der Projektvorschlag bei einem Vororttermin mit dem Antragsteller (Projektträger), ggf. Architekt/Planer, dem Regionalmanagement (RM) und der Bewilligungsbehörde in die passende Fördermaßnahme/Förderatbestand eingeordnet.

3. Schritt

Das Regionalmanagement und die fachlich zuständige Arbeitsgruppe prüfen vorab die Kohärenz des Vorhabens, d. h. Prüfung der Förderwürdigkeit mit der Feststellung, ob das Vorhaben die Mindestkriterien für die Förderung erfüllt.

Anschließend wird ein Vorschlag für die Rankingpunkte erarbeitet. Das Vorhaben wird in eine Vorschlagsliste (Ranking) für den Koordinierungskreis eingeordnet. Ranking heißt in dem Fall ein bewertender Vergleich der Vorhaben und entsprechende Einordnung der Vorhaben. Die jeweiligen Rankingkriterien sind online einsehbar.

4. Schritt

Tagung Koordinierungskreis mit Beschlussfassung zum Auswahlverfahren entsprechend dem jeweiligen Aufruf.

Der Koordinierungskreis prüft die Kohärenz aller eingereichten Vorhaben, ordnet entsprechend den Rankingkriterien alle Vorhaben und stellt fest, welche Vorhaben im Auswahlverfahren eine Befürwortung erhalten.

Alle Vorhaben, die zum Auswahlverfahren betrachtet wurden, erhalten eine schriftliche Information zum Ergebnis des Verfahrens. Die Ergebnisse des jeweiligen Verfahrens werden veröffentlicht.

5. Schritt

Nach einer Befürwortung durch den Koordinierungskreis kann der Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden.

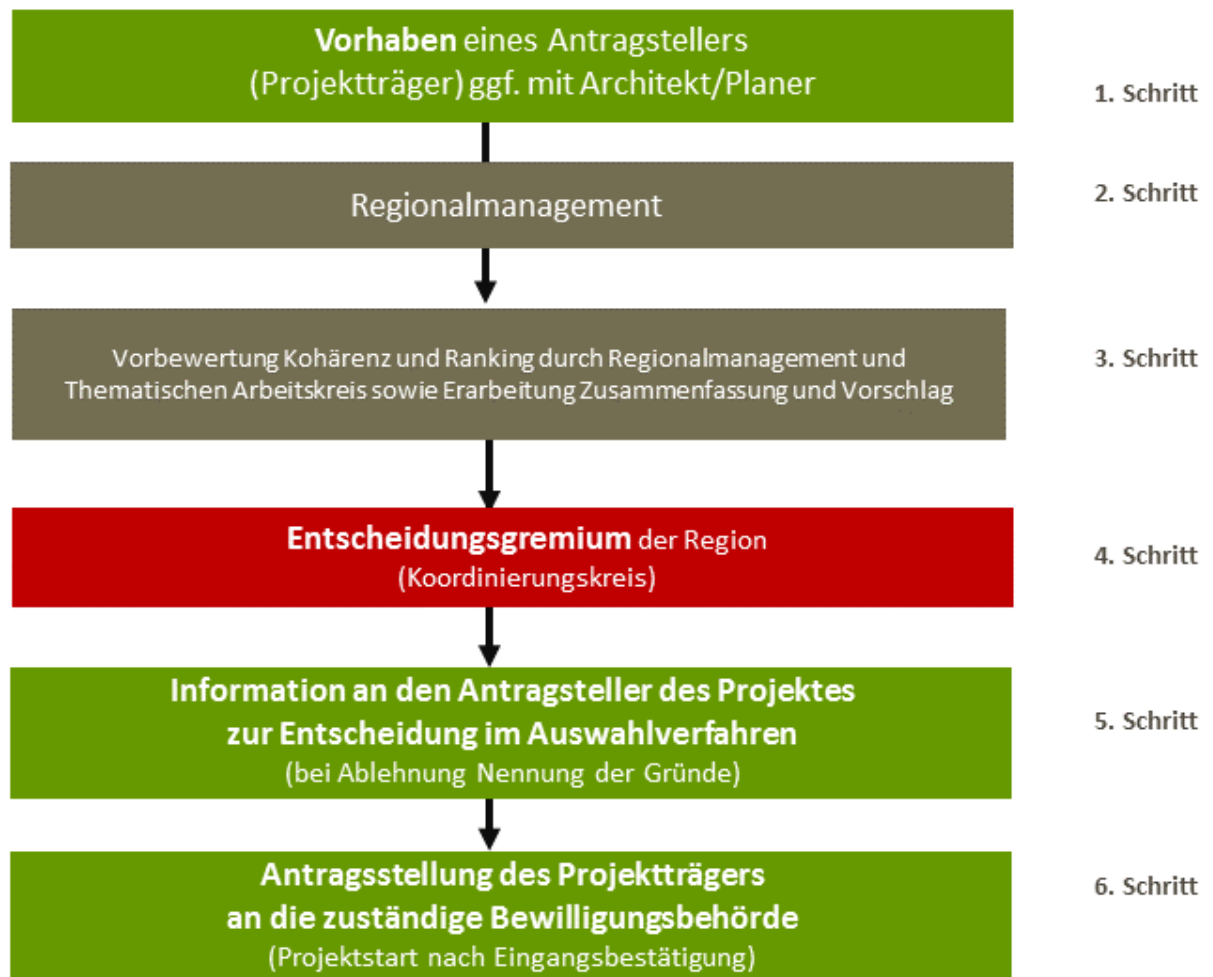
Bei Ablehnung des Vorhabens erfolgt eine Erläuterung der Gründe, ein Grund kann z. B. sein, dass sich das Vorhaben im Ranking mit anderen Vorhaben in einer schwächeren Position befand. In diesem Fall könnte sich das Vorhaben ggf. mit Hinweisen zur Optimierung erneut zum nächsten Stichtag bewerben.

6. Schritt

Mit der Abgabe aller Unterlagen und Beantragung der Förderung bei der Bewilligungsbehörde kann die Maßnahme begonnen werden

(Eingangsbestätigung abwarten). Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde sitzt beim für das Vorhaben zuständigen Landkreis.

Der Projektträger erhält alle weiteren Informationen wie Nachforderungen zum Antrag sowie den Bewilligungsbescheid von der zuständigen Bewilligungsbehörde des jeweiligen Landkreises.



2 ALLGEMEINE HINWEISE

Für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie gelten grundsätzlich die Festlegungen der Richtlinie des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER-Strategien im Freistaat Sachsen. (RL LEADER).

Ergänzend hierzu legt der Aktionsplan der Region anhand der aufgestellten strategischen Ziele fest, in welche Handlungsfelder bzw. Maßnahmen sich ein Vorhaben grundsätzlich einordnen lassen muss, um Unterstützung aus dem Budget der Region zu erhalten. Der Aktionsplan legt weiterhin fest, wer antragsberechtigt ist und welche Fördersätze im Einzelnen gelten.

Ergänzend zu diesen Festlegungen im Aktionsplan gelten die nachstehenden allgemeinen Hinweise für Vorhaben, die in der Region umgesetzt werden sollen:

2.1 VORHABENBEGINN

Ein Vorhaben ist nur förderfähig, wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn ist jede rechtliche Verbindlichkeit zu werten, **die das Vorhaben unumkehrbar macht**. In der RL LEADER/2014 und im EPLR sind die genauen Details geregelt.

2.2 FACHFÖRDERUNG

Für einige Vorhaben hat der Antragsteller abzu prüfen, ob Möglichkeiten der Fachförderung über andere Richtlinien im Freistaat Sachsen bestehen. Der entsprechende Hinweis ist im Aktionsplan zu finden und wird mit der Kohärenzprüfung abgeprüft.

Sofern in der relevanten Fachförderung der Fördertatbestand/das Fördervorhaben nicht aufgeführt ist oder Bagatellgrenzen unterschritten werden, wird das vom Antragsteller unter Angabe des Passus der Fachförderrichtlinie dargestellt.

2.3 FÖRDERSÄTZE, MINDEST- UND MAXIMALZUSCHUSS

Der Aktionsplan regelt für jede Maßnahme den jeweiligen Fördersatz sowie eventuell einen Maximalzuschuss. Der Mindestzuschuss beträgt 5.000 EUR, dieser kann bei Vorhaben mit vernetzendem Charakter auch durch eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Vorhabenträger erreicht werden. Der Mindestzuschuss für gebietsübergreifende bzw. transnationale Kooperationen der Lokalen Aktionsgruppe beträgt 500 EUR. Nachbewilligungen sind ausgeschlossen.

Bei Baumaßnahmen können Bauteile oder auch Bauabschnitte abgegrenzt werden, so dass mehrere Antragstellungen durch einen Antragsteller innerhalb der Förderperiode innerhalb einer Fördermaßnahme möglich sind. Die maximale Fördersumme hat in Bezug auf das Gebäude seine Gültigkeit und ist bei der Antragstellung von mehreren Anträgen zu berücksichtigen.

Bei Antragstellung von mehreren, verschiedenen Fördermaßnahmen in Bezug auf ein Gesamtvorhaben (zum Beispiel ein Gebäudeensemble) durch einen Antragsteller beträgt die maximale Fördersumme 500.000 EUR innerhalb der laufenden Förderperiode.

Bei Umnutzungen oder umfassenden Sanierungen werden standardisierte Einheitskosten angewendet. Diese bilden bei Komplettsanierungen/kompletten Umnutzungen die Basis zur Berechnung der anerkannten, förderfähigen Baukosten – ausgenommen sind öffentliche Antragsteller sowie vom Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes erfasste Antragsteller.

Bei den standardisierten Einheitskosten handelt es sich um standardisierte, anrechnungsfähige Festbeträge pro qm basierend auf der Netto-Raumfläche des förderfähigen Gebäudes bzw. Gebäudebereiches.

Für nicht investive Vorhaben mit direkten Personalkosten werden gemäß Teil B Ziffer II Nummer 5c) und d) der RL LEADER zwei Pauschalsätze für weitere Kostenbestandteile angeboten.

2.4 FÖRDERUNG VON WIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEITEN

Vorhaben, die eine wirtschaftliche Tätigkeit beinhalten, unterliegen grundsätzlich den beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union.

Gefördert werden kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU lt. Definition EU-Kommission). Großunternehmen sind ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet die Fördermöglichkeit für Kommunen/Landkreise, die als Großunternehmen nach Beihilferecht gelten.

Für die Förderung von Beherbergungsstätten, Ferienwohnungen und Gaststätten werden im Ranking des Auswahlverfahrens die Bettenzahl, Aspekte wie barrierearm bzw. – frei sowie die Schaffung von Voraussetzungen zum Erreichen von mind. 3 Sternen (nach DEHOGA- und DTV-Klassifizierung) positiv bewertet.

In Bezug auf Gaststätten wirken regionale Identität sowie die Zusammenarbeit mit Direktvermarktern der Region positiv.

Nicht förderfähig sind folgende Gewerbe:

- Groß- und Zwischenhandel
- Einrichtungen im Bereich des Einzelhandels mit Gesamthandelsfläche über 500 qm

Darüber hinaus werden nicht gefördert:

- Bars, Diskotheken
- Appartementshotels und Ferienwohnungsanlagen über 30 Betten
- Go-Kart-Bahnen
- Kegel- und Bowlingbahnen mit wirtschaftlicher Nutzung
- Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen
- Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Stromversorgung

Ausschlüsse gelten auch für die Vermietung an die genannten Einrichtungen.

2.5 BEGRIFFSDEFINITIONEN UND MAßNAHMEBEZOGENE DETAILS

2.5.1 INNOVATION

Im Rahmen von Konzeptionen und Studien oder auch für die Förderung von technischer Ausstattung wird der Begriff der Innovation verwendet.

Als innovativ gelten Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren, wenn sie für die antragstellende Institution neu sind und welche in der Form regional nicht vergleichbar existieren.

„Innovationen“ bei nichtinvestiven Maßnahmen beinhalten Ideen oder Umsetzungsideen, die im ländlichen Kontext der Region neu sind. Innovativ kann zum Beispiel die Umsetzung von Modellprojekten anderer Regionen sein.

Der Begriff der „Innovation“ bei der Förderung technischer Ausstattung wird am aktuellen Standard festgemacht. Das heißt: Es handelt sich beispielsweise um eine Maschine für ein neues Produkt, was so nicht vergleichbar existiert oder es handelt sich zum Beispiel um ein neues Herstellungsverfahren, das schneller, preiswerter oder energieeffizienter ist.

2.5.2 WOHNEN MIT GEGENSEITIGER UNTERSTÜTZUNG

Der erhöhte Fördersatz bei C 1.01 liegt vor, wenn

- mindestens 2 unterschiedliche, wirtschaftlich selbstständige Generationen in unmittelbarer Nachbarschaft d. h. auf dem gleichen oder direkt angrenzenden Grundstück wohnen.
- Beide Generationen müssen sich in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis befinden und haben einen Altersabstand von durchschnittlich 20 Jahren.

Mit dem Förderantrag muss das Ziel verbunden sein, sich gegenseitig zu unterstützen. Dies muss jeweils plausibel dargestellt werden.

Der Antragsteller ist der Eigentümer und beantragt Förderung für seine selbst genutzte Wohneinheit. Wenn die zweite Generation bereits im Haus bzw. Gebäudeensemble wohnt oder ebenfalls zuzieht, kann der Eigentümer für deren Wohneinheit Förderung in Abhängigkeit vom baulichen Zustand erhalten. Voraussetzung ist, dass der Eigentümer das komplette Vorhaben finanziert und die kostenfreie Überlassung für den über "Mehrgenerationenwohnen" mitgeförderten abgeschlossenen Wohnraum/ Wohneinheit innerhalb der Zweckbindungsfrist vertraglich regelt.

2.5.3 FAMILIEN/LEBENS-GEMEINSCHAFTEN“ UND KINDER

Familien erhalten einen erhöhten Fördersatz und sind im Sinne der Richtlinie wie folgt definiert:

- Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem unterhaltsberechtigten, im Haushalt lebenden Kind
- die Unterhaltsberechtigung der/des im Haushalt lebenden Kind/es bezieht sich auf den Antragsteller

Maßgeblich für die Gewährung des erhöhten Fördersatzes sind die Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt des entsprechenden Stichtages bzw. mit der Abgabe der Unterlagen zum Auswahlverfahren beim Regionalmanagement.

2.5.4 BAULICHE MAßNAHMEN

Der Grunderwerb ist nicht förderfähig.

Förderfähig sind sowohl Vorhaben, die komplette Gebäude(-ensembles) um- oder wiedernutzen als auch solche, die ungenutzte Teile solcher Gebäude(-ensembles) wieder in Nutzung bringen oder von Leerstand bedrohte Gebäude(-ensembles) weiterhin genutzt werden. Grundsätzlich wird die Barriere reduzierende Umsetzung besonders unterstützt (Ranking).

Bauliche Maßnahmen sollten die regionale Baukultur lt. Anlage 4.05 beachten. Die in der Anlage genannten Kriterien dienen dabei der Orientierung bei der Erstellung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller. Die Einhaltung der Kriterien der Baukultur beeinflusst das Ranking positiv. Bei Um- und Wiedernutzungen leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Gebäude müssen 50 % der Außenhülle des ursprünglichen Gebäudes erhalten werden. Die Bestätigung hat durch den Planer zu erfolgen.

Der Antragsteller soll bei sämtlichen baulichen Maßnahmen in der Projektbeschreibung erläutern, welche Barrieren reduzierende Maßnahmen geplant sind.

Bauvorhaben im Rahmen der Umnutzung bzw. Wiedernutzung von leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Bausubstanz werden nur gefördert, wenn das Gebäude grundsätzlich älter als Baujahr 1950 ist (Maßnahmen C1.01 und C1.02) bzw. älter als 1990 (Maßnahmen A1.01, A1.02, C2.01, C2.02.)

Bauvorhaben im Sinne von Anbauten sind möglich:

- Zur Schaffung von neuen Nutzflächen im Rahmen der Fördermaßnahme A1.03 für die gewerbliche Nutzung. Das vorhandene Gebäude hat keine Einschränkung in Bezug auf das Baujahr zu beachten.
- Für alle anderen baulichen Maßnahmen an Gebäuden sind Anbauten zu einer notwendigen, bevorzugt barrierereduzierenden Erschließung möglich.
- Wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich/notwendig sind.

Die Anbauten sind dem vorhandenen Gebäude anzupassen und definieren sich über die Größe (Volumen entspricht maximal 50 % der konstruktiven Außenhülle des bereits vorhandenen Baukörpers). Die Empfehlungen zur regionalen Baukultur sind hier ebenfalls gültig und wirken sich im Ranking positiv aus.

Im Rahmen der Fördertatbestände C4.01, C4.02 und D2.01 sind reine Unterhaltungsmaßnahmen, die beispielsweise zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören, ausgeschlossen.

Im Fall von Pflanzmaßnahmen ist auf Basis der DIN-Norm die Fertigstellungspflege (erforderliche und tatsächlich erbrachte Leistungen) bis zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. Schlussrechnung auswahlfähig. Eine Unterhaltspflege nach Abnahme ist nicht förderwürdig.

2.6 MAßNAHMEBEZOGENE HINWEISE C1

Die Basisförderung beträgt 30 %.

Für Familien mit mind. 1 Kind erhöhen sich die Förderprozente um 5 % auf 35 %.

Für Familien mit mehr als 2 Kindern erhöhen sich die Förderprozente um 10 % auf 40 %.

Für das Zutreffen des Wohnens mit gegenseitiger Unterstützung erhöhen sich die Förderprozente um 5 %.

2.7 MAßNAHMEBEZOGENE HINWEISE A1.02/D2.01

Die bauliche Errichtung von Reisemobilstellplätzen erfolgt auf Basis der vorgegebenen planungsrechtlichen Anforderungen. Die Platzgestaltung und die -ausstattung sollen sich an den Standardanforderungen der vom Deutschen Tourismusverband e.V. (DTV) erarbeiteten "Planungshilfe für Reisemobilstellplätze in Deutschland" orientieren.

2.8 REGIONALE UND ÜBERREGIONALE KOOPERATIONSVORHABEN

In der Umsetzung regionaler und überregionaler Kooperationsvorhaben muss sich ein nachweislicher Nutzen für die Region ergeben. Dies muss in der Projektbeschreibung dargestellt werden. Die Partner müssen über das Know-how zur Umsetzung des Vorhabens verfügen.

Die Anforderungen zu Qualität und Durchführung überregionaler Kooperationen ist im EPLR geregelt und muss beachtet werden.

3 HINWEISE ZUR PROJEKTVERÖFFENTLICHUNG UND OBJEKTKENNZEICHNUNG

Der Projektträger stimmt mit der Projektantragstellung der Veröffentlichung des Vorhabens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu. Das Regionalmanagement hat das Recht unter Beachtung des Datenschutzes das Objekt, Beschreibung und Bilder zu veröffentlichen.

Das geförderte Vorhaben ist entsprechend den Vorgaben der Bewilligungsbehörde mit der entsprechenden Plakette als gefördertes LEADER-Vorhaben zu kennzeichnen.

Der Projektträger unterstützt das Regionalmanagement im Rahmen seiner Möglichkeiten mit Fotos.

4 HINWEISE ZUR LEADER-FÖRDERUNG ALLGEMEIN

Die förderfähigen Gebiete (Kommunen) im Land des Roten Porphyrs finden Sie auf unserer Internetseite. Hochwasserschutzgebiete sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen, Ausnahmeregelungen erfragen Sie bitte beim Regionalmanagement.

Weitere Informationen zum Prinzip der LEADER-Förderung unserer Region, Erläuterungen zu Fördermaßnahmen und Fördertatbeständen, Beispielprojekte und aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.porphyrland.de.

5 RISIKOHINWEIS / HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Leistungen und Beratungen der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Land des Roten Porphyrs und seinem Regionalmanagement sind für den Begünstigten kostenfrei. Die Beratungsleistung zur Richtlinie LEADER ist nicht rechtsverbindlich und stellt keine Förderzusage dar. Die Beratung ist als Voreinschätzung und Information zum formalen Auswahl- und Antragsverfahren zu verstehen. Rechtsverbindlichkeit erzeugt ausschließlich der Bewilligungsbescheid der bewilligenden Behörde (Landratsamt Landkreis Mittelsachsen, Landratsamt Landkreis Leipzig). Dieser wird dem Vorhabensträger am Ende der erfolgreichen Vorhabenauswahl und des formalen Antragsverfahrens erteilt.

Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden, die aus der Beratungstätigkeit der LAG resultieren ausgeschlossen.